

Verfahrensgang

BGH, Beschl. vom 25.09.2019 – XII ZB 29/18, IPRspr 2019-331

Rechtsgebiete

Anerkennung und Vollstreckung → Unterhaltssachen
Ehe und andere familienrechtliche Lebens- und Risikogemeinschaften → Unterhalt

Rechtsnormen

AEUV **Art. 267**

AUG § 30; AUG § 46

BGB 1964 (Polen) **Art. 730**

EuUntVO 4/2009 **Art. 3**; EuUntVO 4/2009 **Art. 12**; EuUntVO 4/2009 **Art. 17**; EuUntVO 4/2009 **Art. 75**;

EuUntVO 4/2009 **Art. 76**

FamGB 1964 (Polen) **Art. 58**

Fundstellen

nur Leitsatz

FF, 2019, 511

LS und Gründe

MDR, 2019, 1532

FamRZ, 2020, 123, m. Anm. *Kleinjohann*

NJW, 2020, 928

Rpfleger, 2020, 91

Bericht

Dimmler, FamRB, 2020, 9

Soyka, FuR, 2020, 38

Permalink

<https://iprspr.mpipriv.de/2019-331>

Lizenz

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).

Das Verfahren bestimmt sich nach §§ 57, 39 I AUG.

Die Rechtsnachfolge der ASt. zu 2) ergibt sich aus der schweizerischen Vorschrift in Art. 289 II Schweizer ZGB. Die Unterhaltsforderung der ASt. zu 1) ist aufgrund der ihr von der ASt. zu 2) geleisteten Unterhaltsvorschüsse auf diese übergegangen.

Die ASt. zu 2) hat die nach § 39 I AUG erforderlichen Nachweise für die von ihr erbrachten Unterhaltsvorschussleistungen vorgelegt.

Auf ihren Antrag war daher die Vollstreckbarkeitserklärung mit der Maßgabe auszusprechen, dass Zahlung für die Unterhaltsrückstände für den Zeitraum der erbrachten Unterhaltsvorschussleistungen (1.2.2015 bis 31.5.2019) nicht an die ASt. zu 1), sondern an die ASt. zu 2) zu leisten sind.“

331. Für die Einleitung des Verfahrens im Sinne von Art. 75 I EuUnthVO ist hinsichtlich der Vollstreckbarkeit eines gerichtlichen Titels auf die Maßnahme abzustellen, die das Verfahren auf Erlass des zu vollstreckenden Titels in Gang gesetzt hat. Ist der Titel nach dem Recht des Ausgangsstaats nur auf Antrag zu errichten, kommt es auf den Zeitpunkt der Antragstellung an.

Dass das Verfahren (hier: Verfahren auf Sicherung des Kindesunterhalts während des Scheidungsverfahrens nach polnischem Recht) im notwendigen Verbund mit der Scheidungssache steht, steht seiner Eigenständigkeit jedenfalls dann nicht entgegen, wenn es auf Errichtung eines selbständigen Vollstreckungstitels gerichtet ist, der sich auf einen vom Gegenstand der Hauptsache verschiedenen Streitgegenstand bezieht.

BGH, Beschl. vom 25.9.2019 – XII ZB 29/18: NJW 2020, 928; FamRZ 2020, 123 m. Anm. Kleinjohann; MDR 2019, 1532; Rpflger 2020, 91. Leitsatz in FF 2019, 511. Bericht in: FamRB 2020, 9 Dimmler; FuR 2020, 38 Soyka.

Die Bet. streiten über die Vollstreckbarkeit eines polnischen Titels zum Kindesunterhalt. Die ASt. sind die minderjährigen Kinder des AGg. Zwischen der Kindesmutter und dem AGg. war in Polen am Bezirksgericht Warschau (im Folgenden: Bezirksgericht) seit 2010 ein Scheidungsverfahren anhängig. Auf Antrag der Kindesmutter vom 28.12.2011 erließ das Bezirksgericht in jenem Verfahren am 5.1.2012 einen Beschluss, nach dem der AGg. zu Gunsten der ASt. zu Händen der Kindesmutter „für den Zeitraum der laufenden Verhandlung“ monatlichen Unterhalt von je ... Zlote zu zahlen hat. Im Scheidungsurteil des Bezirksgerichts vom 16.4.2013 wurde der AGg. zu einem (nachehelichen) Unterhalt von mtl. ... Zlote für jedes Kind verpflichtet.

Die ASt. haben beantragt, den Beschluss des Bezirksgerichts vom 5.1.2012, wegen zwischenzeitlicher Rechtskraft der Scheidung begrenzt auf den Zeitraum bis zum 16.5.2013, im Inland für vollstreckbar zu erklären. Das AG hat den Anträgen stattgegeben. Das OLG hat diese auf die Beschwerde des AGg. zurückgewiesen, weil der Titel ohne Exequatur vollstreckbar sei. Mit den von ihnen eingelegten Rechtsbeschwerden verfolgen die ASt. ihre Anträge weiter.

Aus den Gründen:

„II. [4] Die gemäß § 46 I AUG statthaften und auch im Übrigen zulässigen Rechtsbeschwerden bleiben in der Sache ohne Erfolg ...

[7] 2. Das hält rechtlicher Nachprüfung stand.

[8] Das OLG ist mit Recht davon ausgegangen, dass es zur Vollstreckung des Beschlusses des Bezirksgerichts vom 5.1.2012 im Inland nach Art. 17 II EuUnthVO (vgl. Wendl-Dose, Das Unterhaltsrecht in der familienrichterlichen Praxis, 10. Aufl. [2019], § 9 Rz. 677 ff.) keiner Vollstreckbarerklärung bedarf.

[9] a) Nach Art. 75 I EuUnthVO findet die Europäische Unterhaltsverordnung vorbehaltlich Art. 75 II und III EuUnthVO nur auf ab dem Datum ihrer Anwend-

barkeit eingeleitete Verfahren, gebilligte oder geschlossene gerichtliche Vergleiche und ausgestellte öffentliche Urkunden Anwendung. Der Tag der (erstmaligen) Anwendbarkeit der Europäischen Unterhaltsverordnung ist gemäß Art. 76 UAbs. 3 EuUnthVO der 18.6.2011 (vgl. *Wendl-Dose* aaO § 9 Rz. 602).

[10] Für die Einleitung des Verfahrens ist auf das dem zu vollstreckenden Titel vorausgegangene Verfahren abzustellen. Das dem Beschluss des Bezirksgerichts vom 5.1.2012 vorausgegangene Verfahren ist i.d.S. erst mit dem darauf bezogenen Antrag vom 28.12.2011 eingeleitet worden. Da schon der Antrag nach Inkrafttreten der Europäischen Unterhaltsverordnung datiert, kommt es nicht darauf an, ob auf die Einreichung oder die Zustellung des Antrags abzustellen ist.

[11] b) Entgegen der Auffassung der Rechtsbeschwerde kann für die Einleitung des Verfahrens i.S.v. Art. 75 I EuUnthVO nicht auf die Einleitung des Scheidungsverfahrens abgestellt werden. Insbesondere hat der Antrag auf Scheidung noch nicht das hier gegenständliche Verfahren auf Sicherung des Kindesunterhalts für die Zeit vor der Scheidung eingeleitet.

[12] Die vom OLG aufgrund einer Auskunft des Bezirksgerichts zum polnischen Recht getroffenen Feststellungen sind für das Rechtsbeschwerdegericht grundsätzlich bindend. Die Rechtsbeschwerde hat diesbezgl. auch keine Verfahrensrüge erhoben.

[13] Nach den Feststellungen des OLG ist zwar nach polnischem Verfahrensrecht der Kindesunterhalt für die Zeit ab der Scheidung von Amts wegen vom zuständigen Gericht in jedem Scheidungsverfahren auszusprechen (Art. 58 § 1 [Familien- und Vormundschaftskodex vom 25.2.1964 (Dz.U. Nr. 9 Pos. 59); FGB] Polen; vgl. *Wendl-Dose* aaO § 9 Rz. 299). Demgegenüber wird der Unterhalt für die Zeit bis zur Scheidung nur auf entsprechenden Antrag durch vorläufige Maßnahme festgesetzt (Art. 730 § 1 [Zivilprozesskodex vom 23.4.1964 (Dz.U. Nr. 16, Pos. 93) des polnischen ZGB]). Insoweit wird also vom Gericht ein eigenständiger Titel errichtet, der gesondert zu vollstrecken ist. Da diese Entscheidung mithin nicht, wie der Titel zum (nachehelichen) Kindesunterhalt, von Amts wegen, sondern nur auf einen eigenständigen Antrag ergeht, ist von getrennten Verfahren auszugehen (unklar insoweit OLG Nürnberg, FamRZ 2015, 355, 356 f.¹). Auch wenn der Kindesunterhalt nach polnischem Recht – der deutschen Rechtslage entsprechend (vgl. Senatsbeschl. vom 7.12.2016 – XII ZB 422/15, FamRZ 2017, 370 Rz. 40) – als einheitlicher Anspruch anzusehen ist, handelt es sich bei dem Unterhalt für die Zeit nach der Scheidung und dem Unterhalt für die Dauer des Scheidungsverfahrens aufgrund der zeitlichen Abschichtung um verschiedene Streitgegenstände.

[14] Dementsprechend begründet allein das Scheidungsverfahren wegen der Verschiedenheit der Streitgegenstände hins. des Kindesunterhalts für die Zeit vor der Ehescheidung auch noch keine nach Art. 12 EuUnthVO zu beachtende Rechtsabhängigkeit. Dass für den Kindesunterhalt bis zur Ehescheidung nach Art. 3 lit. c EuUnthVO die internationale Zuständigkeit der Gerichte des Staats gegeben sein dürfte, die auch für die Scheidung international zuständig wären (vgl. EuGH, Urt. vom 16.7.2015 – A ./ B, Rs C-184/14, FamRZ 2015, 1582), stellt die Eigenständigkeit des Streitgegenstands und des darauf bezogenen (Antrags-)Verfahrens nicht in Frage.

¹ IPRspr. 2014 Nr. 93 (LS).

[15] Da die Einleitung des Sicherungsverfahrens nach polnischem Recht der gesonderten Initiative der Beteiligten überlassen ist, unterscheidet es sich hins. der Einleitung von dem Hauptsacheverfahren und der insoweit von Amts wegen auszusprechenden Regelung des Kindesunterhalts nach der Scheidung. Es handelt sich mithin um zwei voneinander zu trennende Titel und dementsprechend auch um zwei getrennte Verfahren. Da diese folglich auch unterschiedlich eingeleitet wurden, ist für die zeitliche Anwendbarkeit der Europäischen Unterhaltsverordnung auf die Einleitung des Verfahrens auf Kindesunterhalt vor der Scheidung abzustellen, die hier erst durch die Stellung des Antrags auf Sicherung (Zahlung) des Kindesunterhalts für die Dauer des Scheidungsverfahrens erfolgte.

[16] Zwar konnte der Antrag auf vorläufige Sicherung des Kindesunterhalts nach dem maßgeblichen polnischen Recht nur im Rahmen des Scheidungsverfahrens gestellt werden. Auch das ändert aber nichts daran, dass es sich bei dem zu vollstreckenden Beschluss um eine auf einen abgrenzbaren Streitgegenstand gerichtete Entscheidung handelt, die im Gegensatz zum Kindesunterhalt für die Zeit nach der Scheidung antragsgebunden ist.

[17] c) Zur Entscheidung über die Rechtsfrage bedarf es nicht der Vorlage an den EuGH gemäß Art. 267 AEUV.

[18] Auf die von der Rechtsbeschwerde aufgeworfene Frage, ob der Begriff der Einleitung des Verfahrens in Art. 75 I EuUnthVO autonom oder nach nationalem (hier polnischem) Recht auszulegen ist (vgl. *Hausmann*, Internationales und Europäisches Familienrecht, 2. Aufl. [2018], 1. Teil C Unterhaltssachen Rz. 333 m.w.N., 2. Teil M Unterhaltssachen Rz. 374 m.w.N.), kommt es im Ergebnis nicht an. Abgesehen davon, dass Normen des Europarechts grundsätzlich autonom auszulegen sind, wovon auch das OLG ausgegangen ist, stellen sich im vorliegenden Fall keine spezifischen Fragen der Europäischen Unterhaltsverordnung und der in Art. 75 I EuUnthVO in Bezug genommenen Einleitung des Verfahrens. Vielmehr geht es allein um die Frage der Eigenständigkeit des (Sicherungs-)Verfahrens auf Kindesunterhalt für die Zeit des laufenden Scheidungsverfahrens nach polnischem Recht sowie des daraus hervorgegangenen Titels. Da das Europarecht die Vollstreckbarkeit des nach nationalem Recht des Ausgangsstaats errichteten Titels in anderen Mitgliedstaaten (Vollstreckungsstaat) regelt und sich insoweit auf das Verfahrensrecht des jeweiligen Mitgliedstaats bezieht, ist die prozessrechtliche Natur der Entscheidung und des dieser zugrunde liegenden Verfahrens nach dem jeweiligen nationalen Recht zu beurteilen, hier also nach polnischem Recht.

[19] Selbst wenn das OLG Nürnberg in der von der Rechtsbeschwerde angeführten Entscheidung (OLG Nürnberg aaO) hins. des polnischen Rechts und der daraus zu ziehenden Folgerungen zu einem anderen Ergebnis gelangt sein sollte, würde dies die Notwendigkeit der Vorlage an den EuGH entgegen der Auffassung der Rechtsbeschwerde für sich genommen nicht begründen.

[20] d) Der Beschluss des Bezirksgerichts vom 5.1.2012 ist mithin gemäß Art. 17 II EuUnthVO vollstreckbar, ohne dass es einer Vollstreckbarerklärung bedarf (vgl. auch § 30 I AUG). Der Antrag auf Vollstreckbarerklärung ist vom OLG deswegen mit Recht zurückgewiesen worden.“